

– Postbank SparCard 3000 plus –

Allgemeines

1.1 3000 plus-Zinssatz

Bei Postbank SparCard 3000 plus handelt es sich um Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für diese Spareinlagen wird nach Vereinbarung mit der Bank eine Postbank SparCard ausgegeben. Es wird jeweils ab einer bestimmten Mindestspareinlage für das gesamte Guthaben ein höherer Zinssatz (3000 plus-Zinssatz) gewährt als der Basiszinssatz (Zinssatz für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ohne SparCard 3000 plus). Soweit für die höhere Verzinsung unterschiedlich hohe 3000 plus-Zinssätze und Mindestspareinlagen gelten, kann die Bank die höhere Verzinsung ab der zweiten Stufe der 3000 plus-Zinssätze von einem zusätzlichen Antrag abhängig machen.

Die jeweils geltenden Zinssätze, die zugehörige Mindestspareinlage und etwaige Besonderheiten (siehe Nr. 1.1 Satz 4) sowie Entgelte ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“. Änderungen gelten jeweils auch für die zum Zeitpunkt der Änderung bestehenden Sparverträge.

1.2 Unterschreiten der Mindestspareinlage

Wird bei Postbank SparCard 3000 plus die für die jeweilige Verzinsung geltende Mindestspareinlage unterschritten, so wird nur der Zinssatz gewährt, der für das Guthaben maßgeblich ist. Sobald wieder eine höhere Mindestspareinlage erreicht wird, erfolgt die Verzinsung nach dem für diese Mindestspareinlage maßgeblichen Zinssatz. Für die höhere Verzinsung ab der zweiten Stufe der 3000 plus-Zinssätze gilt Nr. 1.1 Satz 4, es genügt ein einmaliger zusätzlicher Antrag.

2 Postbank SparCard

2.1 Allgemeines

Die Postbank SparCard ermöglicht Rückzahlungen von Spareinlagen an Geldautomaten und weitere Serviceleistungen nach Nr. 2.6 dieser besonderen Bedingungen. Die Postbank SparCard gilt für das auf ihr angegebene Sparkonto.

2.2 Karteninhaber

Die Postbank SparCard kann auf den Namen des Sparerers oder eines Vertretungsberechtigten ausgestellt werden.

2.3 Gültigkeit der Postbank SparCard

Die Postbank SparCard ist bis zum Ende des auf ihr vermerkten Monats und Jahres gültig. Mit der Ausgabe einer neuen Postbank SparCard, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Postbank SparCard ist die Bank berechtigt, die alte Postbank SparCard zurückzuverlangen.

2.4 Persönliche Geheimzahl (PIN) zur Postbank SparCard

Der Karteninhaber erhält ohne Anforderung eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Benutzung des Sparkontos mit der Postbank SparCard.

2.5 Sparkontoauszug zu einem Sparkonto mit Postbank SparCard

(1) Die Bank stellt dem Sparer einen auf dessen Namen lautenden Sparkontoauszug aus. Weitere Sparkontoauszüge erhält der Sparer einmal halbjährlich, wenn zwischenzeitlich Buchungen erfolgt sind. Soweit nach Erteilung des letzten Sparkontoauszuges weitere Buchungen angefallen sind, kann der Sparer jederzeit einen Sparkontoauszug verlangen, der alle zwischenzeitlichen Buchungen erfasst. Die Sparkontoauszüge sind Urkunden über die Spareinlage.

Darüber hinaus kann mit der Postbank SparCard an den Kontoauszugsdruckern der Bank im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, insbesondere nach einer Transaktion (Einzahlung, Rückzahlung, sonstige Gutschrift oder Belastung), ein aktueller Sparkontoauszug angefordert werden (siehe Nr. 2.6 Absatz 3).

(2) Im Sparkontoauszug sind die Ein- und Rückzahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen sowie der jeweilige Kontostand vermerkt.

(3) Der Sparer hat die Eintragungen im Sparkontoauszug sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ist verpflichtet, Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(4) Wenn in dem zuletzt erteilten Sparkontoauszug Gutschriften oder Belastungen noch nicht berücksichtigt sind, ergeben sich Abweichungen zwischen den Eintragungen im Sparkontoauszug und dem Kontostand bei der Bank.

(5) Bei Beschädigung oder Verlust des zuletzt erteilten Sparkontoauszuges erhält der Sparer auf Anforderung ein Doppel.

2.6 Service-Leistungen bei Benutzung der Postbank SparCard

(1) Die Postbank SparCard kann in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl für Verfügungen über das Sparkonto im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten in folgendem Umfang genutzt werden:

- a) für Rückzahlungen an Geldautomaten der Bank und an anderen Geldautomaten im In- und Ausland mit dem Akzeptanzsymbol „VISA PLUS“ und
- b) für Rückzahlungen bei Geschäftsstellen der Bank und der Deutschen Post AG mit Online (elektronischer) Verbindung zur kontoführenden Stelle der Bank (Online-Schalter).

(2) Mit der Postbank SparCard werden in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl Rückzahlungen im Rahmen von Nr. 5 der Bedingungen der Bank für den Sparverkehr geleistet. Für die Berechnung des Kalendermonats gilt die Zeit am Ort der kontoführenden Stelle der Bank (mitteleuropäische Zeit).

(3) Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl kann die Postbank SparCard im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten verwendet werden

- a) für Guthabenanfragen und Einzahlungen an Online-Schaltern bei Geschäftsstellen der Bank und der Deutschen Post AG und
- b) für die Anforderung eines Sparkontoauszuges an den Kontoauszugsdruckern der Bank.

(4) Aus technischen und betrieblichen Gründen sind zeitweilige Beschränkungen und Unterbrechungen der Serviceleistungen möglich. Zeitweilige Beschränkungen und Unterbrechungen können beruhen

auf höherer Gewalt, Änderungen und Verbesserungen an den technischen Anlagen oder auf sonstigen Maßnahmen, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die für einwandfreie oder optimierte Service-Leistungen notwendig sind, oder auf sonstigen Vorkommnissen, z. B. Überlastung der Telekommunikationsnetze.

Über Einzelheiten von Unterbrechungen aus betrieblichen Gründen erteilt die Bank auf Anfrage Auskunft.

2.7 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Postbank SparCard kann für Leistungen, für die eine persönliche Geheimzahl benötigt wird, nicht mehr verwendet werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben worden ist. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.8 Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Wird die Postbank SparCard im Ausland eingesetzt, werden Rückzahlungen in fremden Währungen zum Devisenbriefkurs des dem Eingang vorangegangenen Börsentages in Inlandswährung umgerechnet. Fehlt ein Devisenbriefkurs, so wird die fremde Währung zum entsprechenden Marktkurs umgerechnet.

2.9 Sperre und Einziehung der Postbank SparCard

Die Bank darf eine Postbank SparCard sperren und den Einzug einer Postbank SparCard veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Sparvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre einer Postbank SparCard auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Postbank SparCard durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

2.10 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

2.10.1 Unterschreiben und sorgfältige Aufbewahrung der Postbank SparCard sowie Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

(1) Der Karteninhaber hat die Postbank SparCard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld unter Verwendung eines urkundenechten Schreibmittels zu unterschreiben. Er hat die Postbank SparCard mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

(2) Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Postbank SparCard vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und in den Besitz der Postbank SparCard kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Postbank SparCard angegebenen Sparkontos Verfügungen zu tätigen.

2.10.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust der Postbank SparCard oder missbräuchliche Verfügungen mit der Postbank SparCard fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Wird die Postbank SparCard gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

2.11 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung einer Postbank SparCard

(1) Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Sparvertrag über das Sparkonto mit Postbank SparCard.

(2) Sobald der Bank der Verlust einer Postbank SparCard angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle Schäden, die danach durch Verfügungen an Geldautomaten und durch Rückzahlungen bei Geschäftsstellen der Bank oder der Deutschen Post AG bei Verwendung der Postbank SparCard und der persönlichen Geheimzahl entstehen. Die Bank übernimmt auch die bis zum Eingang der Verlustanzeige entstehenden Schäden, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen besonderen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Sparer den Schaden zu tragen haben.

(3) Hat der Karteninhaber seine Pflichten lediglich leicht fahrlässig verletzt, so stellt die Bank den Sparer von seiner Verpflichtung, einen Teil des Schadens zu übernehmen, in jedem Fall in Höhe von 90 % des Gesamtschadens frei.

(4) Hat die Bank ihre Verpflichtungen erfüllt und der Karteninhaber seine Pflichten grob fahrlässig verletzt, trägt der Sparer den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kartenin-

habers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust der Postbank SparCard der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Postbank SparCard vermerkt oder zusammen mit der Postbank SparCard verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Die Haftung des Sparerers für Schäden beschränkt sich bei Rückzahlungen an Geldautomaten auf die nach Nr. 2.6 Absatz 2 dieser besonderen Bedingungen zulässigen Rückzahlungen.

3 Teilnahme am Postbank Telefon-Banking

3.1 Service-Leistungen

(1) Der Sparer und andere Karteninhaber können das Postbank Telefon-Banking für die Umbuchung von Rückzahlungen auf ein Postbank Girokonto, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Sparer ist, und für Guthabenanfragen benutzen.

(2) Sofern die Bank für Verfügungen im Postbank Telefon-Banking eine Betrags- und/oder Stückzahlbegrenzung vorsieht, informiert sie den Sparer.

3.2 Persönliche Telefon-Geheimzahl, Bedienungshilfe und Telefonnummer

(1) Der Sparer erhält für die Inanspruchnahme des Postbank Telefon-Banking eine persönliche Telefon-Geheimzahl. Die von der Bank mitgeteilte persönliche Telefon-Geheimzahl hat der Sparer nach Erhalt unverzüglich zu ändern. Im Übrigen ist der Sparer jederzeit berechtigt, die Telefon-Geheimzahl zu ändern. Bei einer Änderung wird die bisherige Telefon-Geheimzahl ungültig.

(2) Die Telefon-Geheimzahl darf nur dem computergesteuerten Sprachwiedergabe-System (Sprachcomputer) zu Beginn des Telefongesprächs auf Aufforderung übermittelt werden. Bei jedem Anruf unter der Telefonnummer für das Postbank Telefon-Banking wird zuerst der Sprachcomputer erreicht.

(3) Der Sparer erhält für die Inanspruchnahme des Postbank Telefon-Banking eine schriftliche Bedienungshilfe, die er zu beachten hat.

(4) Für das Postbank Telefon-Banking ist/sind ausschließlich die dafür bestimmte(n) Telefonnummer(n) zu verwenden.

3.3 Auftragserteilung

(1) Der Sparer und andere Karteninhaber, die das Postbank Telefon-Banking benutzen, haben Zugang zum Postbank Telefon-Banking, wenn sie dem Sprachcomputer (siehe Nr. 3.2 Absatz 2) die Sparkontonummer und Telefon-Geheimzahl übermittelt haben. Sie haben die Bedienungshilfe und die während des Dialoges mit der Bank vorgegebene Benutzerführung zu beachten und für die genaue und richtige Angabe der Daten Sorge zu tragen.

(2) Erklärungen einschließlich Widerruf werden wirksam, wenn sie nach Aufforderung abschließend freigegeben worden sind.

3.4 Auftragsbearbeitung

Die im Postbank Telefon-Banking erteilten Aufträge werden von der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

3.5 Geheimhaltung der persönlichen Telefon-Geheimzahl, Unterrichts- und Anzeigepflichten des Kunden sowie Sperre des Postbank Telefon-Banking

(1) Der Sparer und andere Karteninhaber, die das Postbank Telefon-Banking benutzen, haben dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Telefon-Geheimzahl erlangt. Jede Person, die die Telefon-Geheimzahl kennt, hat die Möglichkeit, das Postbank Telefon-Banking zu nutzen und im Rahmen des Postbank Telefon-Banking über das Konto zu verfügen.

(2) Stellt der Sparer oder ein anderer Karteninhaber fest, dass eine andere Person von der Telefon-Geheimzahl Kenntnis erhalten hat oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist der Sparer oder Karteninhaber verpflichtet,

unverzüglich die Telefon-Geheimzahl zu ändern oder zu sperren. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird die Bank die Sperre vornehmen.

(3) Stellt der Sparer oder ein anderer Karteninhaber missbräuchliche Verfügungen über das Konto im Rahmen des Postbank Telefon-Banking fest, so ist der Sparer oder Karteninhaber verpflichtet, die Telefon-Geheimzahl unverzüglich zu sperren. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird die Bank die Sperre vornehmen.

(4) Der Zugang zum Postbank Telefon-Banking wird aus Sicherheitsgründen gesperrt, wenn dreimal hintereinander eine falsche Telefon-Geheimzahl übermittelt wurde.

(5) Die Aufhebung einer Sperre erfolgt nur nach einer schriftlichen Erklärung des Sparers gegenüber der Bank, und zwar möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle.

3.6 Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

(1) Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Postbank Telefon-Banking-Vertrag.

(2) Hat der Sparer oder ein anderer Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Sparer den Schaden zu tragen haben.

3.7 Kündigung

Der Sparer kann jederzeit die Teilnahme am Postbank Telefon-Banking schriftlich kündigen. Die Kündi-

gung muss so rechtzeitig bei der Bank eingegangen sein, dass sie spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor dem gewünschten Termin der Beendigung der Teilnahme am Postbank Telefon-Banking bei der kontoführenden Stelle vorliegt.

4 Bedingungen für den Sparverkehr

4.1 Allgemeines

Die Bedingungen der Bank für den Sparkverkehr – mit Ausnahme der Regelungen in Nr. 4 Absatz 1 bis 3 und in Nr. 8 bis 10 – finden auch bei Sparkonten mit Postbank SparCard Anwendung.

4.2 Rückzahlungen

Rückzahlungen werden nur in folgendem Umfang geleistet:

- bei Benutzung der Postbank SparCard und der persönlichen Geheimzahl gemäß Nr. 2.6 Absatz 1 und 2,
- ohne Postbank SparCard im Rahmen des Postbank Telefon-Banking gemäß Nr. 3 dieser besonderen Bedingungen.

(2) Sind Rückzahlungen mit Postbank SparCard nicht möglich (z. B. aufgrund einer Verlustmeldung nach Nr. 2.10.2), so ist jedes Rückzahlungsverlangen an die Bank, und zwar möglichst an die kontoführende Stelle, zu richten. Die verlangten Rückzahlungen werden nur an den Sparer oder Vertretungsberechtigten geleistet oder auf ein vom Sparer oder Vertretungsberechtigten benanntes Konto überwiesen oder im Rahmen des Postbank Telefon-Banking umgebucht (siehe Nr. 3.1 Absatz 1).

Fassung: 1. August 2004